



Sachstand

Aufnahme, Speicherung und Weitergabe von Stimmproben durch die Polizei

Aufnahme, Speicherung und Weitergabe von Stimmproben durch die Polizei

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 269/18
Abschluss der Arbeit: 8. August 2018
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

1. Einleitung

Es werden verschiedene Fragen zur Aufnahme von sog. Voiceprints (Stimmproben) durch die Polizei sowie zur Speicherung und Weitergabe solcher Aufnahmen gestellt. Da sich die Befugnisse der Polizei überwiegend aus den Polizeigesetzen der Bundesländer ergeben, kann nur ein allgemeiner Überblick gegeben werden.

2. Aufnahme von Stimmproben

In Deutschland gibt es keine speziellen Regelungen für die Aufnahme von Stimmproben. Die Zulässigkeit solcher Aufnahmen richtet sich überwiegend nach den allgemeinen Vorschriften über erkennungsdienstliche Maßnahmen.

Die Polizei darf von einem Beschuldigten nach § 81b Strafprozessordnung (StPO)¹ Lichtbilder anfertigen und Fingerabdrücke nehmen sowie Messungen und ähnliche Maßnahmen an ihm vornehmen. Dies umfasst auch die Aufnahme von Stimmproben. Die Maßnahmen sind nach § 81b Alt. 1 StPO zur Aufklärung einer konkreten Straftat und nach § 81b Alt. 2 StPO zur Aufklärung künftig zu erwartender Straftaten erlaubt. Voraussetzung ist in beiden Fällen jedoch, dass die betroffene Person Beschuldigter einer Straftat ist. Da der Beschuldigte erkennungsdienstliche Maßnahmen nur zu dulden hat, zu einer aktiven Mitwirkung aber nicht gezwungen werden kann, ist die Abgabe einer Stimmprobe freiwillig. Die Aufnahme einer Stimmprobe zu erkennungsdienstlichen Zwecken darf auch nicht heimlich oder mittels Täuschung erfolgen.²

Daneben enthalten auch das Bundeskriminalamtgesetz (BKAG)³, das Bundespolizeigesetz (BPolG)⁴ und die Polizeigesetze der Länder Ermächtigungsgrundlagen für erkennungsdienstliche Maßnahmen. So besagt etwa § 18 Abs. 2 des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (ASOG Bln)⁵, dass erkennungsdienstliche Maßnahmen durch-

1 Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), abrufbar (auch in englischer Sprache) unter <https://www.gesetze-im-internet.de/stpo/> (Stand: 7. August 2018).

2 Vgl. Bundesgerichtshof, Urteil vom 9. April 1986 – 3 StR 551/85, NJW 1986, 2261, 2262.

3 Gesetz über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1354), abrufbar unter <https://www.jurion.de/gesetze/bkag-1/> (Stand: 7. August 2018).

4 Bundespolizeigesetz vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978, 2979), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1066), abrufbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/bgsg_1994/index.html (Stand: 7. August 2018).

5 Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (ASOG Bln) in der Fassung vom 11. Oktober 2006, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16.03.2018 (GVBl. S. 186), abrufbar unter <http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=ASOG+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true&aiz=true> (Stand: 7. August 2018).

geführt werden dürfen, wenn dies aus Gründen der Gefahrenabwehr zur Feststellung der Identität der Person angeordnet wurde oder wenn es zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten erforderlich ist, weil die Person einer Straftat verdächtig wird und Wiederholungsgefahr besteht.

Darüber hinaus dürfen Aufnahmen, die durch eine rechtmäßige Telekommunikationsüberwachung (§ 100a StPO) oder akustische Wohnraumüberwachung (§ 100c StPO) erlangt worden sind, für einen Stimmenvergleich verwendet werden.⁶ Diese Ermittlungsmaßnahmen dürfen nur bei bestimmten schweren Katalogstraftaten und nur durch einen Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft, angeordnet werden. Sie dürfen außerdem nur zur Erforschung des Sachverhalts oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten eingesetzt werden. Die Aufnahme einer Stimmprobe darf demnach nicht Zweck der Maßnahme sein.

3. Datenspeicherung

Vorschriften zur Speicherung von Stimmproben und anderen personenbezogenen Daten enthalten die §§ 12 ff. BKAG, §§ 29 ff. BPolG sowie die Landespolizeigesetze. Die Möglichkeit zur Speicherung von personenbezogenen Daten richtet sich nach dem Zweck der Erhebung der Daten.

Personenbezogene Daten, die zum Zweck der Identitätsfeststellung erhoben wurden, sind nach § 43 Abs. 2 BKAG, § 24 Abs. 2 S. 2 Bundespolizeigesetz bzw. nach den Polizeigesetzen der Länder nach der Identitätsfeststellung zu vernichten, es sei denn, ihre Aufbewahrung ist zur Verhütung von Straftaten erforderlich, weil die betroffene Person verdächtig ist, eine Straftat begangen zu haben und wegen der Art oder Ausführung der Tat die Gefahr einer Wiederholung besteht.

Im Übrigen können personenbezogene Daten gespeichert werden, soweit dies zur Aufgabenerfüllung der Polizei erforderlich ist. Grundsätzlich dürfen die Daten nur für den Zweck gespeichert werden, für den sie erhoben wurden. Die Speicherung zu einem anderen Zweck ist jedoch zulässig, wenn die Polizei die Daten auch zu diesem Zweck erheben dürfte. Zu Strafverfolgungszwecken erfasste personenbezogene Daten dürfen auch zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten gespeichert werden, sofern der Verdacht einer Straftatbegehung durch die betroffene Person weiterhin gegeben ist und Wiederholungsgefahr besteht.⁷ Ein solcher Verdacht kann auch noch nach Einstellung eines Ermittlungsverfahrens oder nach einem rechtskräftigen Freispruch bestehen, solange diese nicht wegen erwiesener Unschuld erfolgten.⁸ Die Polizeigesetze sehen Fristen vor, nach denen geprüft wird, ob die Speicherung der Daten weiterhin erforderlich ist.⁹

4. Datenweitergabe

Die Weitergabe personenbezogener Daten richtet sich nach den §§ 25 BKAG, §§ 32 BPolG oder nach landesrechtlichen Vorschriften. Für die Übermittlung gilt der Grundsatz der Zweckbindung,

6 Vgl. Trück, in: MüKo StPO, § 81b StPO Rn. 9; Goers, in: BeckOK, StPO, § 81b StPO Rn. 4.1.

7 Vgl. Petri, in: Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, Kapitel G, Rn. 400 ff.

8 Vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 16. Mai 2002 – 1 BvR 2257/01, NJW 2002, 3231.

9 Vgl. Petri, in: Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, Kapitel G, Rn. 415 ff.

wonach die Polizei personenbezogene Daten nur zu dem Zweck weitervermitteln darf, zu dem sie diese Informationen gespeichert hat. Die empfangende Stelle darf diese Daten grundsätzlich auch nur zu diesem Zweck nutzen.¹⁰ Neben dem Datenaustausch zwischen den Polizeibehörden der einzelnen Bundesländer sowie zwischen den Landespolizeien und den Polizeien des Bundes ist auch die Datenübermittlung an Nachrichtendienste, ausländische Polizeibehörden, sonstige öffentliche Stellen sowie nichtöffentliche Stellen grundsätzlich möglich, sofern weitere Voraussetzungen vorliegen, die sich je nach Polizeigesetz unterscheiden.¹¹

* * *

10 Vgl. Petri, in: Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, Kapitel G, Rn. 441.

11 Vgl. Petri, in: Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, Kapitel G, Rn. 467 ff.